

RS Vwgh 1993/6/22 92/08/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §26 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen, mit den Erläuterungen der Regierungsvorlage im Einklang stehenden Wortlaut des § 26 Abs 1 Z 3 AIVG genügt für den Anspruch einer Frau auf Karenzurlaubsgeld nicht die Übernahme eines dieser Bestimmung näher bezeichneten Kindes in ihre unentgeltliche Pflege; es ist vielmehr darüberhinaus erforderlich, daß diese Übernahme "in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen", erfolgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080255.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at